

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Friedrichsfeld

Beschlossen in der Gründungsversammlung
am 13.10.1992,
geändert in der Jahreshauptversammlung
am 27. Februar 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung ins Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Friedrichsfeld “
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Voerde.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister Dinslaken eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Wesen des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung von Bildung und Erziehung, die insbesondere verwirklicht wird durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln zum Kauf zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für den Unterricht an der Grundschule Friedrichsfeld, sowie der Beschaffung von geeigneten Geräten.
 - b) Allgemeine Hilfen bei der Gestaltung des Schullebens an der Grundschule Friedrichsfeld, soweit ein pädagogischer Bezug gegeben ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

Der Vorstand wird von jeder Jahreshauptversammlung gewählt. Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Versammlungen anzufertigen und den laufenden Schriftverkehr zu erledigen.

1. Zum Hauptausschuss gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, der gleichzeitig Schriftführer ist,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Vorsitzende der Schulpflegschaft,
 - e) der Schulleiter.
 - f) Vertreter für ÖffentlichkeitsarbeitAufgaben sind:
 - a) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung
 - b) die Klärung organisatorischer Probleme jeder Art.

2. Die Versammlung der gewählten Vertreter nimmt folgenden Aufgaben in der Jahreshauptversammlung wahr:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassierers,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes, sofern er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Wahl eines Vertreters für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Festlegung der Höhe des jeweiligen Mindestmitgliedbeitrages.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Die Organe sind – soweit sie als Gremium tagen – beschlussfähig, wenn
 - a) Ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - b) Wenigstens 51 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie

- a) allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich zugeht,
- b) die Einladung spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Tagungstermin abgeschickt wird,
- c) die Tagungsordnung enthält.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorstand erneut ordnungsgemäß einzuladen. Die dann zustande kommende Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

2. An der Jahreshauptversammlung nehmen die unter § 4.1 genannten Gremien teil. Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende sind als Mitglieder des Hauptausschusses eingeladen. Sie haben jedoch nur dann Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, wenn sie Mitglied des Vereins sind. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind in § 4.4 geregelt. Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten können Vorstand oder 25% der Mitglieder der Jahreshauptversammlung mit der Einschränkung von § 5.2 Satz 2 und 3 eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
4. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen im voraus mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich eingeladen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seitens bestehenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Friedensdorf Oberhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 13.10.1992 beschlossen worden.